

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 325

**Rechtswegübergreifende  
Bindungswirkungen**

Von

Robert Korves



Duncker & Humblot · Berlin

ROBERT KORVES

Rechtswegübergreifende Bindungswirkungen

Schriften zum Prozessrecht

Band 325

# Rechtswegübergreifende Bindungswirkungen

Von

Robert Korves



Duncker & Humblot · Berlin

In die Reihe aufgenommen als Habilitationsschrift.

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum  
hat diese Arbeit im Sommersemester 2023 als Habilitationsschrift angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY-NC-ND 4.0  
(s. <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>) veröffentlicht.  
Die E-Book-Version ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59568-6> abrufbar.

Die freie Verfügbarkeit des E-Books wurde durch den Open-Access-  
Monographienfonds der Ruhr-Universität Bochum ermöglicht.



© 2026 Robert Korves  
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar  
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 0582-0219  
ISBN 978-3-428-19568-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-59568-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Linus und Marla*



## Vorwort

Diese Schrift versteht sich als kleiner Beitrag zur Dogmatik des Allgemeinen Prozessrechts und damit einer Disziplin, deren Nutzen und Gelingensbedingungen nicht unumstritten sind. Anhand der für die Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen zentralen Begriffe der materiellen Rechtskraft und – damit untrennbar zusammenhängend – des Streitgegenstandes hofft sie aufzeigen zu können, dass prozessordnungsübergreifende Untersuchungen nicht nur akademische Erkenntnisinteressen bedienen, sondern vor allem zur Lösung praktischer Fragen beizutragen vermögen. Breiten Raum nimmt daher – insbesondere im zweiten Teil – die Auseinandersetzung mit der Gerichtspraxis ein. In der Hoffnung, die Schrift möge geeignete Leser aus allen Fachsäulen finden, ohne ihre Zeit und Geduld über Gebühr zu strapazieren, habe ich mich auf die Darstellung meines eigenen dogmatischen Konzepts im ersten Teil und dessen Erprobung auf unterschiedlichen praktischen Problemfeldern im zweiten Teil beschränkt. Die betriebenen Vorstudien haben ebenso wenig Eingang gefunden wie Lese Früchte und dergleichen, die den roten Faden auszufransen gedroht hätten.

Das Buch geht auf meine Habilitationsschrift zurück, die der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Wintersemester 2022/23 vorgelegt und Anfang des folgenden Sommersemesters von ihr angenommen worden ist. Da die Versäulung der Rechtswissenschaft vor allem auch die Qualifikationswege maßgeblich bestimmt – und üblicherweise verengt –, ist ein alle Fachsäulen betreffendes Habilitationsverfahren für die Beteiligten mit besonderen Herausforderungen verbunden. Großer Dank gebührt daher den Herren Professoren Dres. Roman Seer und Gereon Wolters, die die Mühe auf sich genommen haben, meine Schrift aus öffentlich-rechtlicher bzw. strafrechtlicher Perspektive zu begutachten. Für immer dankbar sein werde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Peter A. Windel, für seine beständige Förderung sowie unermüdlige Bereitschaft zu Diskussion und kritischer Auseinandersetzung – nicht nur im Hinblick auf diese Schrift. Meine Assistentenzeit an seinem Lehrstuhl für Prozessrecht und Bürgerliches Recht wird mir stets in guter Erinnerung bleiben.

Unna, am Tag der Arbeit 2025

*Robert Korves*



# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	15
<b>A. Allgemeiner Teil – Grundlagen</b> .....	24
I. Zum Begriff „Rechtsweg“ .....	24
II. Grundbedingungen und mögliche Grenzen rechtswegübergreifender Bindungswirkungen .....	29
III. Grundzüge eines rechtswegübergreifenden Streitgegenstandsbegriffs .....	38
IV. Rechtswegübergreifende Bindungswirkungen gegenüber Nebenbeteiligten ....	90
<b>B. Besonderer Teil – Einzelne Rechtswegverzweigungen</b> .....	107
I. Aufrechnung mit rechtswegfremder Forderung .....	107
II. Adhäsionsverfahren .....	123
III. Rechtswegfremde Schuldbestärkung .....	143
IV. Ausblick: Grundzüge einer Dogmatik für Hybridprozesse .....	171
<b>Zusammenfassung</b> .....	176
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	179
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	215



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	15
A. Allgemeiner Teil – Grundlagen .....	24
I. Zum Begriff „Rechtsweg“ .....	24
II. Grundbedingungen und mögliche Grenzen rechtswegübergreifender Bindungswirkungen .....	29
1. Rechtswegspezifisches richterliches Selbstverständnis .....	29
2. Gleichwertigkeit und Ungleichartigkeit der Rechtswege .....	32
3. Unterschiedliche Verfahrensmaxime .....	33
4. Unterschiedliche Klageformen .....	36
III. Grundzüge eines rechtswegübergreifenden Streitgegenstandsbegriffs .....	38
1. Die Feststellungsklage als Grundform jeder Klageart .....	38
2. Schuld und Haftung als unterschiedliche Streitgegenstände .....	41
a) Die materiell-rechtliche Unterscheidung von Schuld und Haftung .....	41
b) Die prozessuale Unterscheidung von Schuld und Haftung .....	43
3. Haftungsklagen .....	44
a) Sach-Haftungsklagen .....	45
b) Die vollstreckungsrechtlichen Klagen als (negative) Haftungsklagen .....	48
c) Die Unabhängigkeit der Sachhaftung von der Person des Schuldners .....	54
d) Kostenhaftung .....	59
e) Streitwert .....	62
4. Das Verhältnis von negativer Feststellungs- und Leistungsklage .....	64
5. Zur Rechtswegzuständigkeit von haftungsrechtlichen Streitigkeiten .....	71
a) Drittwiderspruchsklagen .....	73
b) Strafrechtliche Vermögensvollstreckung .....	74
aa) Vorläufige Vermögenssicherung .....	75
bb) Nach Rechtskraft .....	77
c) Anfechtungsstreit .....	80
d) Aus- und Absonderungsstreit .....	85
e) Insolvenzzrechtliches Feststellungsverfahren .....	87
IV. Rechtswegübergreifende Bindungswirkungen gegenüber Nebenbeteiligten .....	90
1. Rechtswegübergreifende Interventionswirkung .....	91
2. Interventionswirkung durch Beiladung .....	95
3. §§ 108, 112 SGB VII als rechtswegübergreifende Interventionswirkung .....	98

4. Nebenbeteiligung und Rechtshängigkeitssperre	99
5. Streitgenossenschaft und Beiladung	101
6. Die Bindung des Nebenbeteiligten im Strafprozess	102
B. Besonderer Teil – Einzelne Rechtswegverzweigungen	107
I. Aufrechnung mit rechtswegfremder Forderung	107
1. Gegenforderung und Streitgegenstand	107
2. Das Vorbehaltsurteil als materiell rechtskraftfähiges Teilurteil	112
3. Rechtswegfremde Gegenforderung insbesondere	114
II. Adhäsionsverfahren	123
1. Waffen(un)gleichheit	124
2. Die Opferrolle als doppelrelevante Tatsache	127
3. Beweislastverteilung	128
4. Aufrechnung	130
5. Negative Feststellungsklage	133
6. Rechtsnachfolge	134
7. Vorläufige Vollstreckbarkeit	137
a) Die entsprechende Anwendung des § 708 ZPO	138
b) Die entsprechende Anwendung der §§ 709 – 712, 714 und 716 ZPO	140
c) Die entsprechende Anwendung der übrigen Vorschriften	140
III. Rechtswegfremde Schuldbestärkung	143
1. Personalsicherheiten für rechtswegfremde Hauptschuld	144
a) Bürgschaft für öffentlich-rechtliche Schuld	145
b) Das sog. sozialrechtliche Dreiecksverhältnis	150
aa) Privatrechtliches Zuwendungsverhältnis?	151
bb) Rechtsweg für das Zuwendungsverhältnis	152
cc) Die Rückforderung als <i>actus contrarius</i>	154
2. Die bestärkende Legalzession in rechtswegverzweigten Regressverhältnissen	155
a) Die bestärkende Legalzession als haftungsrechtliches Institut	157
b) Streitgegenstand und Rechtswegzuständigkeit	158
c) Anwendung des § 265 ZPO	160
d) Übergang (rechtswegfremder) Vorzugsrechte	161
3. Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess bei zivilrechtsfremdem Grundverhältnis	163
a) Arbeitsrechtliches Grundverhältnis	164
aa) Die herrschenden Ansichten	164
bb) Eigene Ansicht	166
b) Öffentlich-rechtliches Grundverhältnis	168
4. Notarielle Vollstreckungsunterwerfung für zivilrechtsfremde Schuld	169
IV. Ausblick: Grundzüge einer Dogmatik für Hybridprozesse	171

Zusammenfassung ..... 176

**Literaturverzeichnis** ..... 179

**Sachwortverzeichnis** ..... 215



## Einleitung

Rechtsprechung ist staatlich institutionalisierte Konfliktlösung durch verbindliche Streitentscheidung. Eine Entscheidung ist verbindlich, wenn sie unabhängig von ihrer Richtigkeit nicht mehr abänderbar ist. Das Prozessrecht stellt Verbindlichkeit her, indem es Gerichtsentscheidungen Bindungswirkungen beilegt. Die gerichtliche Bindung erzeugt ein Abweichungsverbot: Über „dieselbe Sache“ (*res iudicata*) darf nicht abweichend entschieden werden – weder von anderen Gerichten noch von demjenigen, das die Entscheidung getroffen hat. Umgesetzt wird das Abweichungsverbot in den Prozessordnungen in erster Linie durch die materielle Rechtskraft als der zentralen Bindungswirkung. Mit Eintritt ihrer materiellen Rechtskraft darf eine Entscheidung von anderen Gerichten nicht mehr abgeändert werden und ist nachfolgenden Entscheidungen ohne weiteres zugrunde zu legen. Schon vor Eintritt der materiellen Rechtskraft ist das erlassende Gericht an seine Entscheidung gebunden (sog. innerprozessuale Bindungswirkung). Das Abweichungsverbot wird flankiert von einem Verbot der Mehrfachbefassung: Wenn nicht abweichend entschieden werden darf, soll auch nicht mehrfach entschieden werden können. Eine zweite Entscheidung über eine bereits entschiedene Sache setzte sich entweder zur ersten in Widerspruch – und verstieße damit gegen das Abweichungsverbot – oder wiederholte die erste Entscheidung – und wäre damit überflüssig. Umgesetzt wird das Mehrfachbefassungsverbot durch die Rechtshängigkeitssperre, die die Einleitung eines zweiten Prozesses über dieselbe Sache verhindert. Die Rechtshängigkeitssperre sichert prospektiv die spätere Rechtskraft ab.<sup>1</sup> Die Reichweite der materiellen Rechtskraft und der Rechtshängigkeitssperre werden bestimmt durch den *Streitgegenstand*. Für den Strafprozess spricht man gewöhnlich von der *Tat im prozessualen Sinne*, der dieselbe Funktion zukommt, nämlich den Umfang der Rechtshängigkeit und der materiellen Rechtskraft zu bestimmen.<sup>2</sup> Der Begriff des Streitgegenstandes bzw. der prozessualen Tat bildet gleichsam das Scharnier zwischen Rechtshängigkeit und materieller Rechtskraft. Rechtskraft, Rechtshängigkeit und Streitgegenstand sind die zentralen Begriffe zur Umsetzung des Abweichungs- und Mehrfachbefassungsverbots.

Verkompliziert wird die Bindungsproblematik durch den „Rechtswegestaat“. Die Rechtswegfrage ist ein auf fachlicher Spezialisierung beruhendes Zuständigkeitsproblem, das in dieser Hinsicht viele Gemeinsamkeiten mit den sog. sachlichen

---

<sup>1</sup> Bötticher, Rechtskraft, S. 237 ff.; Bettermann, Rechtshängigkeit, S. 86 f.

<sup>2</sup> Löwe/Rosenberg/Stuckenberg, StPO, § 264 Rn. 4 ff.; zurückhaltender Braun, ZZP 131 (2018), 277 (312).

und funktionellen Zuständigkeiten aufweist.<sup>3</sup> Die Rechtswegfrage geht jedoch über das Zuständigkeitsrecht hinaus, weil sie auch eine justizorganisatorische und damit eine gerichtsverfassungsrechtliche Dimension<sup>4</sup> aufweist, wie sie den anderen Zuständigkeiten nicht in gleicher Weise zu eigen ist. Mit der organisatorischen Zergliederung der Judikative geht die Ausdifferenzierung des Verfahrensrechts einher. Von Rechtsweg zu Rechtsweg unterscheiden sich die Verfahrensordnungen. Die Autonomie bei der Entscheidungsfindung und die institutionelle Verfestigung der Entscheidungsträger führen unweigerlich zu einer gewissen Eigenständigkeit der Verfahrensordnungen, so dass selbst gleichlautende Gesetzesbegriffe wie Rechtshängigkeit und Rechtskraft unterschiedlich interpretiert werden (könnten).

Dies wäre nicht weiter erheblich, wenn sich Streitigkeiten stets innerhalb der Rechtsweggrenzen einhegen ließen. Doch das ist nicht möglich. Ursache ist die Verflochtenheit des materiellen Rechts. Das materielle Recht entwickelt sich nicht ausschließlich entlang der Rechtsweggrenzen, sondern ist vielfach miteinander verwoben.<sup>5</sup> Herausgegriffen seien nur einige wenige Beispiele: Familienrechtliche Statusfragen – etwa das Bestehen von Ehe und Abstammung – sind in allen Teilrechtsgebieten Bezugspunkt vielfältiger Regeln. Über sie wird in der Hauptsache (ausschließlich) vor besonderen Spruchkörpern der Zivilgerichtsbarkeit judiziert, sie tauchen als Vorfrage aber in allen Rechtswegen auf. So ist das Bestehen von Ehe oder Abstammung nicht selten Vorfrage einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht, eines verwaltungsgerichtlichen Einbürgerungsstreits, eines sozialgerichtlichen Streits um Witwen- und Waisenrente oder eines finanzgerichtlichen Erbschaftssteuerstreits. Die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts ist Haftungsgrund für die notwendig vor den Zivilgerichten zu verfolgenden Entschädigungsansprüche. Die im Steuerbescheid – der vor dem Finanzgericht anzufechten ist – festgesetzten Einkünfte sind vielfach Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für die die Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist, aber auch für die Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken, für die wiederum die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist.

---

<sup>3</sup> Vgl. *Jauernig*, Zivilurteil, S. 13 f., 169 f.; *Rimmelspacher*, Prüfung von Amts wegen, S. 56 ff.; *Braun*, FS M. Schröder (2012), S. 657 (663).

<sup>4</sup> *Schilken*, ZPR, Rn. 609, weist darauf hin, dass die Problematik rechtswegübergreifender materieller Rechtskraft „im Kern ein gerichtsverfassungsrechtliches Problem“ ist.

<sup>5</sup> *Schima*, FS F. v. Hippel (1967), S. 463 (476); *Neuner*, § 2 Rn. 29 (jew. „Verflechtung“); *Baur*, JZ 1955, 303 (304); *Kahl*, S. 110 (jew. „Verzahnung“); *Schnorr v. Carolsfeld*, FS 25 Jahre BSG (1979), S. 765 (776) („Verschlungene Angelegenheiten“); *Windel*, ZZP 111 (1998), 3 (11); *Grimm*, Identität, S. 52 („Rechtliche Hybridformen treten immer häufiger auf“); *Jestaedt*, FS Stürner (2013), S. 917 (932) („Dreiteilung der Rechtswelt bildet lex lata im heutigen Deutschland nicht verlässlich und detailgetreu ab“); monographisch am Beispiel des Zivil- und Sozialversicherungsrechts *J. Prütting*; monographisch am Beispiel des Rechts der öffentlichen Sachen *R. Stürner*, Privatrechtliche Gestaltungsformen, insb. S. 124 ff.; *Korves*, Eigentumsunfähige Sachen, S. 87 ff.

Aufgrund dieser Verzahnung des materiellen Rechts können Rechtswegverzweigungen nicht allein über das Zuständigkeitsrecht vermieden werden.<sup>6</sup> Das Zuständigkeitsrecht ist in erster Linie an der Hauptfrage ausgerichtet.<sup>7</sup> Rechtswegfremde Vorfragen bleiben bei der Zuständigkeitsbestimmung außer Acht. Zudem werden die Rechtswegzuständigkeiten über die typologische Einordnung des materiellen Rechts voneinander abgegrenzt. Wo aber das materielle Recht selbst keine Abgrenzung erlaubt, ist auch die darauf bezogene Zuständigkeitsordnung überfordert. Zeugnis davon legt die alte Diskussion über die Rechtswegbestimmung bei einem gemischten Streitgegenstand ab, die auch durch § 17 Abs. 2 S. 1 GVG nicht abgeschlossen ist.<sup>8</sup> Ein weiteres untrügliches Zeichen für diese Entwicklung sind ausdrückliche Rechtswegzuweisungen,<sup>9</sup> die eher zu- als abzunehmen scheinen.<sup>10</sup> Deren bedürfte es nicht, jedenfalls nicht in dieser Zahl, wenn die Zuweisung eines Streitgegenstandes in den einen oder anderen Rechtsweg aus sich heraus erfolgen könnte. Die Regeln der Rechtswegzuständigkeit können Rechtswegverzweigungen aber nicht nur nicht gänzlich verhindern, sondern sie sind zum Teil geradezu gegenläufig für sie verantwortlich. Die verfassungsrechtlich verbürgten (Art. 34 S. 3 GG) Residualzuständigkeiten der Zivilgerichtsbarkeit im Staatshaftungsrecht können ebenso zu einer Rechtswegverzweigung führen wie die Adhäsionsklage (§§ 403 ff. StPO). In beiden Fällen ermöglicht die Zuständigkeitsregel die Aufspaltung eines Streitgegenstandes auf mehrere Rechtswege, der andernfalls ohne weiteres auf einen Rechtsweg beschränkt werden könnte. Weil es also Streitgegenstände gibt, die sich nicht ausschließlich auf den einen oder anderen Rechtsweg beschränken lassen, sind immer wieder Gerichte unterschiedlicher Rechtswege mit demselben Streitgegenstand konfrontiert, sei es als Haupt- oder als Vorfrage. Dann stellt sich die Frage, ob und inwieweit das beschriebene Mehrfachbefassungs- und Abweichungsverbot rechtswegübergreifend umgesetzt werden kann.

Heute geht man gemeinhin davon aus, dass die materielle Rechtskraft rechtswegübergreifend zu beachten ist,<sup>11</sup> obgleich es dafür keine allgemeine gesetzliche

<sup>6</sup> *Windel*, Z郑 111 (1998), 3 (11 ff.); *Korves*, JbJgZRWiss 2017, S. 155 (168 ff.).

<sup>7</sup> *Bettermann*, MDR 1947, 224 f.; dagegen *Bötticher*, DVBl. 1950, 321 (325 f.).

<sup>8</sup> Vgl. nur *Rimmelspacher*, AcP 174 (1974), 509 ff.; *Windel*, Z郑 111 (1998), 3 ff.

<sup>9</sup> So schon *Schima*, FS F. v. Hippel (1967), S. 463 (476).

<sup>10</sup> Ausgreifender Überblick bei Schoch/Schneider/*Ehlers/Schneider*, VwGO, § 40 Rn. 28 ff., 479 ff.; kritische Würdigung ausgewählter Sonderzuweisungen durch *Kahl*, S. 37 ff.

<sup>11</sup> BGHZ 9, 329 (332) (= NJW 1953, 1103); 95, 28 (35 ff.) (= NJW 1985, 3025 [3027]); 103, 242 (248) (= NJW 1988, 1776 [1777]); 146, 153 (156) (= NVwZ 2001, 465 [466]); 175, 221 (225) (= NJW 2009, 132); BGH NVwZ-RR 2008, 674 (675); BGH NJW 2019, 2400 (2401 f.) Rn. 17; BGH NVwZ-RR 2021, 640 (642) Rn. 18; BVerwG NJW 1980, 2426 f.; BVerwG VIZ 2004, 313; OLG München NJW 2016, 2512; *Bettermann*, MDR 1954, 7 f.; *Pohle*, FS Apelt (1958), S. 171 (199 f.); *Bötticher*, FS 100 Jahre DJT (1960), S. 511 ff., insb. 526 ff., 535 ff.; *Brox*, Z郑 73 (1960), 42 (57 f.); *Martens*, Z郑 79 (1966), 404 (435 ff.); *Häsemeyer*, Z郑 107 (1994), 231 (234 f.); *Windel*, Z郑 111 (1998), 3 (5 f.); *Detterbeck*, S. 7 ff.; *Kahl*, S. 33 f.; *Zieglmeier*, S. 51 ff.; *Stein/Jonas/Althammer*, ZPO, § 322 Rn. 290 ff.; *ders.*, Allgemeine Prozessrechtslehre, S. 957 (975); *ders.*, FS Schack (2022), S. 1035 (1039 f.);